

Herzlich willkommen zum NL der Stromschläge. Stellen Sie sich vor, Sie säßen allein in einem Raum, ohne Smartphone, nur mit einem Ausdruck dieser Gazette. Würden Sie ihn sich tatsächlich geben, auch wenn Sie normalerweise bereit wären, Geld dafür zu zahlen, um von ihm verschont zu bleiben?

<http://tinyurl.com/sz-psychologie-experiment>

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich die Lesbarkeit erschwerende Sonderzeichen in den Newsletter ein. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

[http://www.strafrecht-online.org/pdf.2014\\_07\\_18](http://www.strafrecht-online.org/pdf.2014_07_18)

## I. Eilmeldung

< Veganer bitte melden >

... hieß es neulich beim Tagesessen und machte mich ein wenig stutzig. Heiko Maas will die Mörder aus dem StGB eliminieren und wir essen Zigeuner-Schnitzel oder haben uns als Veganer zu outen?

Noch komplexer wird sich allerdings alles gestalten, wenn derzeitige studentische Vorstöße nach halben Portionen in den Mensen Realität werden sollten und bei dieser Gelegenheit – das ist der Plan – der Gaucho-Spieß gleich einmal umgedreht und die ganze Portion zur Ausnahme werden würde. Welches Hinweisschild gäbe es denn dann: Fresssäcke bitte melden? Oder gar eine eigene Schlange, die Via Dolorosa der Mensa, an der man jeden Tag mit lässigem Understatement vorbeischlenderte?

## II. Law & Politics

< Dr. No im Omega-Hoch >

Vor knapp einem Jahr titelten wir noch wesentlich skeptischer: „Dr. No mag nicht“ hieß es in unserem NL, um sodann allerdings gewohnt seherisch fortzusetzen: „Er darf nunmehr im Gegenzug erwarten, nach den unzumutbaren Belastungen durch Anklage und Eröffnung in öffentlicher Hauptverhandlung freigesprochen und rehabilitiert zu werden.“

[http://www.strafrecht-online.org/pdf.2013\\_08\\_09](http://www.strafrecht-online.org/pdf.2013_08_09) (S. 3)

Gesagt, getan, und der Vorsitzende Richter am LG Hamburg ließ es sich nicht nehmen, Fach- und Milieukenntnisse in gleicher Weise aufblitzen zu lassen: „Es hat zu keinem Zeitpunkt der Verdacht bestanden, dass sich die Angeklagten gangstergleich oder, wie man auch sagt, bankstergleich, zu ihrem eigenen, unmittelbaren Vorteil am Vermögen der HSH vergriffen hätten.“

Potz Blitz, um im Möchtegern-Bankster-Slang zu bleiben. Es bedarf für den Straftatbestand der Untreue tatsächlich keiner Bereicherung des Täters? Und Richter Hotzenplotz weiter: Er hätte sich „größere Demut und Einsicht in eigene Unzulänglichkeiten“ vom Angeklagten gewünscht.

Die Staatsanwaltschaft ist nun ähnlich griesgrämig gestimmt, wie es Dr. No nach der in seinen Augen abwegigen Eröffnung des Hauptverfahrens war. Und argumentiert kurioserweise in gleicher Weise mit Konsistenzargumenten: Die Tatsache, dass die ehemaligen Vorstände ihre Pflichten verletzt hätten, sei in der Hauptverhandlung nicht widerlegt worden. Daher komme es auf die rechtliche Bewertung der Verfehlungen an. „Wenn das Gericht Bedenken hatte, dass die Pflichtverletzungen nicht gravierend waren, hätte es die Anklage erst gar nicht zulassen dürfen.“ Hinzu komme, dass die Strafkammer bis kurz vor Schluss des Prozesses noch Beweise über die Höhe des Schadens erhoben habe. „Das wäre ja völlig unnötig gewesen, wenn sie die Anklage sowieso an der gravierenden Pflichtverletzung scheitern lassen wollte.“

<http://tinyurl.com/faz-hsh-nonnenmacher>

Bei diesem heillosen Durcheinander will sich die Presse bei der „Aufarbeitung“ des Freispruchs nicht lumpen lassen und changiert munter zwischen fehlendem Vorsatz und einer offensichtlich gebotenen, aber nicht nachzuweisenden groben Pflichtverletzung hin und her.

<http://tinyurl.com/tagesspiegel-hsh-nonnenmacher>

Unwillkürlich fühlt man sich an die Worte von Richter Tully schon vor Beginn des Prozesses erinnert, wonach man juristisches Neuland betrete.

<https://archive.today/rhVmP>

Ein wenig weniger pathetisch hätte es allerdings schon sein dürfen, auch um zukünftig nicht jeden Studierenden bei einer Strafrechtsklausur gleichsam zu exkulpieren. Unseres Wissens ging es schlicht um die Anwendung des Untreuetatbestandes auf ein spekulatives Finanzgeschäft. Der von der SZ so bezeichnete verbale Spagat zwischen einem bloßen Pflichtverstoß und einer vorgeblich für den Untreuestraftatbestand unabdingbaren gravierenden Pflichtverletzung ist von der Judikatur hausgemacht und kann sich nur unvollkommene Rückendeckung durch das Verfassungsrecht holen. Dass eine Pflichtwidrigkeit „klar und evident“ gegeben sein muss, ist nicht mehr als eine Selbstverständlichkeit für den Nachweis eines Tatbestandsmerkmals. Wenn nun aber die aktienrechtliche Bezugsmaterie selbst unter Zubilligung eines im Interesse auch riskanten Wirtschaftens weiten Beurteilungs- und Ermessensspielraums eine Pflichtwidrigkeit für unabweisbar ansieht, dann liegt dieses Tatbestandsmerkmal eben vor. Für eine gravierende Pflichtverletzung als Tatbestandsvoraussetzung bleibt nur in den Fällen

Raum, in denen wie beim Sponsoring eine große Brandbreite des für die Anteilseigner Hinnehmbaren existiert.

Ob Richter Tully auch darüber nachdachte oder das ihm dann wiederum doch zu neu war, wissen wir nicht. Dass er aber die Staatsanwaltschaft zu überraschen vermochte, gefällt uns. Wenn die Öffentlichkeit ganz genau hinschaut, wird die Luft für einen Deal offensichtlich noch immer ein wenig dünner – es sei denn, man beherrscht den Deal ohne Absprache, von dem wir im Hoeneßverfahren berichteten.

<http://tinyurl.com/justiz-hh-nonnenmacher>

< Freibrief für Burka-Verbote? >

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat kürzlich entschieden: Das in Frankreich seit 2010 geltende Verbot der Vollverschleierung im öffentlichen Raum verstößt nicht gegen die Menschenrechtskonvention. Dieses Urteil animierte die Verbotsbefürworter in anderen Ländern, ihre Forderungen zu erneuern und es Frankreich oder Belgien gleichzutun. Der von der österreichischen FPÖ prompt gestellte Antrag wurde letzte Woche im Nationalrat abgelehnt. In Deutschland verspüren die Junge Union Bayern und die hessische CDU neuen Rückenwind aus Strasbourg.

<http://tinyurl.com/faz-burka-verbot>

Doch ist das Urteil wirklich ein solcher Freibrief? Bereits als das französische Verbot 2010 zur Diskussion stand – damals freilich noch beschränkt auf öffentliche Einrichtungen wie Busse und Behörden –, haben wir unsere Bedenken hinsichtlich der emanzipierenden Wirkung eines Burka-Verbots und der Vereinbarkeit mit der Religions- und Meinungsfreiheit geäußert. In diese Richtung argumentierten auch die 27-jährige in Frankreich geborene und aufgewachsene Klägerin und diverse Menschenrechtsorganisationen, die sich am Verfahren beteiligten.

Das Gericht setzte sich intensiv mit der Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK), insbesondere mit den Einschränkungsmöglichkeiten des Abs. 2 und dem diesbezüglichen Vorbringen der französischen Regierung, auseinander. Dabei begegnete der EGMR dem Argument, dass nur durch ein komplettes Verhüllungsverbot die „öffentliche Sicherheit“ zu erhalten sei, mit der nach Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen zwingenden und einzig richtigen Lösung: Es reiche aus, verschleierte Menschen zu verpflichten, ihr Gesicht zwecks Identitätsfeststellung zu zeigen, wenn (wir ergänzen: vorurteilsfreie) Anhaltspunkte für die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorliegen.

Auch hinsichtlich der Gleichberechtigung von Frauen und Männern wurde das Gericht sehr deutlich: Selbstverständlich könne zu diesem Zweck die Zwangsverschleierung verfolgt werden. Wolle sich eine Frau aber verschleiern, könne ein Verbot im Namen der Gleichberechtigung nur so gemeint sein, dass die Betroffene davor zu schützen sei, sich

durch die Ausübung ihrer Rechte selbst zu benachteiligen. Auf diese Weise Gleichberechtigung herstellen zu wollen sei, so das Gericht zu Recht, konventionswidrig.

Ein derart verquaster Gedankengang stand allerdings vermutlich auch dem französischen Gesetzgeber Pate: Warum sonst bietet er statt eines Bußgeldes von bis zu 150 Euro die Möglichkeit, einen Kurs in Staatsbürgerkunde zu belegen, wenn nicht als Hilfe zur „richtigen“ Ausübung der Freiheitsrechte?

Das Hauptargument der Verbotsbefürworter, eine Vollverschleierung im öffentlichen Raum laufe den „Mindestanforderungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens“ zuwider, ließ der EGMR hingegen gelten.

Zuzustimmen ist dem Gericht darin, dass ein friedliches Zusammenleben für jede freiheitliche Gesellschaft konstitutiv und durch den Ausgleich der widerstreitenden Rechte Einzelner zu gewährleisten ist. Auch dass dieser im jeweiligen gesellschaftlichen Diskurs gefunden werden muss, hat das Gericht erkannt und den Mitgliedstaaten folgerichtig einen weiten Einschätzungsspielraum zugebilligt. Die Ausfüllung dieses Gestaltungsfreiraums muss auf nationaler Ebene aber umso verantwortungsvoller geschehen, je weiter der EGMR sich mit Vorgaben zurückhält. Befürworter eines Verbots für Deutschland müssen darlegen, weshalb unser freiheitliches Zusammenleben in Gefahr ist, wenn ca. 6.000 Personen hierzulande ihr Gesicht weiterhin verschleiern.

Das Urteil ist damit kein Freibrief für Burka-Verbote. Altenbockums Analyse „Ein Burka-Verbot ist rechtens, aber der Staat sollte es damit nicht übertreiben.“ ist daher in „Ein Burka-Verbot kann rechtens sein.“ abzuändern. Seine Einschätzung, ein Burka-Verbot könne nur schwerlich mit Diskriminierung und Islamophobie in Verbindung gebracht werden, ist keine geeignete Grundlage für eine offene und differenzierte Verbotsdiskussion.

<http://tinyurl.com/faz-altenbockum>

Zwangsverschleierung kann von einer freiheitlichen Gesellschaft nicht toleriert werden und es sind Wege zu finden, diese zu verhindern. Mit einem Burka-Verbot aber wird dies nicht gelingen, im Gegenteil droht es die betroffenen Frauen an ihre Wohnung zu fesseln und ihnen so auch den letzten kleinen Rest von Freiheit zu nehmen.

Doch wie wollen wir als offene und pluralistische Gesellschaft mit jenen umgehen, die anders sind und sich freiwillig und selbstbestimmt verschleiern? Ist es wirklich die nun besonders hervorgehobene (nur als solche empfundene?) „kommunikative Abschottung“, die uns beim Gedanken an vollverschleierte Passantinnen derart umtreibt, dass wir die „Mindestanforderungen des Zusammenlebens“ nicht mehr gewahrt sehen? Wohl nicht. Keiner von uns ist auf der Straße zur Kommunikation frei verfügbar. Das erkennen wir an, indem wir den Versuch der Kontaktaufnahme mit den Worten „Entschuldigen Sie bitte“ beginnen.

Die Gesichtsverschleierung führt uns in befremdlicher und besonders drastischer Weise vor Augen, dass sich unsere Gesellschaft verändert. Könnte es nicht sein, dass die Burka damit zur Projektionsfläche für die Befürchtung geworden ist, dass es misslingen könnte, eine Gesellschaft zu formen, die es verschiedenen Kulturen ermöglicht, friedlich, freiheitlich und respektvoll zusammenzuleben? Auch dieser Aspekt ist zu bedenken, sollte auf politischer Ebene irgendwann einmal ernsthaft über eine Einschränkung des Art. 4 GG im Zeichen des Pluralismus nachgedacht werden.

### III. Dem Verbrecher auf der Spur

< Resozialisierung geht durch den Magen >

Beate Z. hat ihren Verteidigerinnen und Verteidigern das Vertrauen entzogen. Ganz Deutschland rätselt nun, warum. Für am wahrscheinlichsten wird es derzeit gehalten, dass sie doch aussagen möchte. Aber der LSH kennt die ganze Wahrheit: Beate Z. ist sauer, dass ihre Verteidigerinnen und Verteidiger sie nicht für die Koch-Show „Henssler hinter Gittern“ von Fernsehkoch und Rach-Nachfolger Steffen Henssler angemeldet haben. Einer Show, die vom Präsidenten des LKA Niedersachsen Uwe Kolmeyer angepriesen wird mit: „Es war eines der schlimmsten Verbrechen, das es nach dem zweiten Weltkrieg in Deutschland gegeben hat [...] Jetzt wird diesem Täter als Stargast der ‚Koch-Show‘ von RTL zusammen mit dem Koch Stephan [sic!] Henssler eine Bühne geboten.“ Besser hätte es auch der RTL-Werbetexter nicht formulieren können.

<http://tinyurl.com/knast-koch>

Grund genug also, einmal in die Sendung reinzuzucken. Doch, was Ulrich Kolmeyer nicht weiß: Es ist längst die zweite Staffel bei RTL in Planung! Und nun soll auch Beate Z. zum Zuge kommen. In Staffel 2 wird sie der neuen Koch-Mannschaft von JVA-Pädagogen Henssler angehören, die diesmal aus den beliebtesten Knackis der Deutschen („repräsentative“ ZDF-„Umfrage“) bestehen wird, den JVA-All-Stars.

Mit dabei sein werden die schon erwähnte Beate Z. sowie als ihr Gegenspieler Christian K., der Bullenspieße zubereiten wird. Ihm zur Seite soll zunächst Horst M. stehen. Er wird im späteren Verlauf der Show allerdings die Seiten wechseln, Koch-Partner von Beate Z. werden und sich dort eher der ausländischen Küche widmen. Geplant sind alle Lieblingsgerichte von Beate Z.: Neben dem Allzeit-Klassiker Zigeuner-Schnitzel soll es aus aktuellem Anlass auch Gaucho-Spieße geben (und wir können uns bereits auf ein fröhliches „so schmoren die Gauchos“ auf den Lippen Beate Z.s freuen).

Als Nachspeise ist eine Mohrenkopftorte geplant, die jedoch nicht vom Koch-Duo Beate/Horst, sondern von Kinderkoch und Neu-Knacki Sebastian E. zubereitet werden soll, der sich mit solchen Gerichten bestens auskennt. Sollte Sebastian E. bis dahin noch nicht einsitzen und somit nicht zur Show zugelassen sein, hat der Sender bereits bei Jörg T., Roman P. (hier bestehen jedoch noch Einreise-Probleme) sowie Willi T. angefragt.

Letzterer sieht sich jedoch als Dauercamper eher am Grill stehen. Hier wird er vom deutschen Günter G. (ist wegen seiner Zeit in Kriegsgefangenschaft für die Show qualifiziert) unterstützt; zumindest sofern es sich um einen Gas-Grill handelt.

Weiter wird Ex-Kurzzeit-Sträfling Jörg K. in der zweiten Staffel zu sehen sein. Zusammen mit Gérard D. (Haftgrund: Republikflucht), der neuesten Meldungen zufolge auch Bio-Wodka als Aperitif herstellen wird, wird er Wetterfroschschenkel kochen. In den Proben kam es jedoch häufiger vor, dass Jörg K. nicht Froschschenkel, sondern die Hand von Mit-Häftling Alice S. über die Herdplatte zog. Alice S. wiederum hat die Weiß-Wurst von Straftäter Uli H. fest in der Hand, der auch an der Kasse stehen und sich um die Buchhaltung des JVA-Restaurants kümmern wird.

Und so sind wir auch schon bei den letzten Positionen in der Knast-Gastro-Kombo angelangt, die eher dem administrativen Bereich zugerechnet werden können: Als Quoten-Ostler wird sich Wolfgang L. um die Gestaltung des Bistro-Bereichs kümmern und dazu einige Zangen aus dem örtlichen Baumarkt „besorgen“. Thomas M., der nach seiner Verurteilung später zur Gruppe stoßen soll, will zur Ergänzung der Vertriebswege einen Essens-Lieferdienst per Hubschrauber hochziehen. In operativer Hinsicht soll Finanzexperte Wolfgang S. (Delikt: „Vergessen“ von 100.000 Mark) dafür sorgen, dass der Laden läuft. Sein Kumpel Edward S. musste hingegen in letzter Sekunde als Kandidat eliminiert werden, nachdem festgestellt wurde, dass er sämtliche seiner Geheimrezepte von Weltkoch Barack O. geklaut hatte.

#### IV. Events

< Der Südwesten im Sandwich von Brasilien und Chile >

Vor zwei Wochen drängte sich das 50. Kriminologische Kolloquium der Südwestdeutschen und Schweizerischen Kriminologischen Institute machtvoll in zum damaligen Zeitpunkt weitere wichtige Termine. Zur Jubiläumsveranstaltung im Caritas-Tagungszentrum mit Panoramablick auf die Stadt versammelten sich über 50 Kriminologinnen und Kriminologen. Darunter waren, neben einer großen Gruppe aus dem Freiburger Max-Planck-Institut, an der Kriminologie Interessierte mit besonderem oder jedenfalls vagem Bezug zu dem etwas bedrohlich klingenden südwestdeutschen Raum. Vor Ort dabei natürlich auch einige wochenendaktive Mitglieder des LSH.

Das Kolloquium fußte wie stets im Wesentlichen auf Beiträgen von NachwuchswissenschaftlerInnen, die die Bandbreite der Forschungsbereiche der vertretenen Institute jeweils erahnen ließen. Inhaltlich überwog dabei die quantitative Forschung. So wurden etwa Teilergebnisse aus größeren Projekten wie dem „Barometer Sicherheit in Deutschland“ (Dina Hummelsheim, MPI, zu Unsicherheitsgefühlen) oder der dritten Runde der vergleichenden Schülerbefragung „International Self-Report Delinquency Study“ in der Schweiz und der Ukraine (Anastasiia Lukash, St. Gallen) bzw. in den Balkanländern (Reana Bezic, MPI) vorgestellt.

Johann Steudle wiederum gab einen Einblick in sein am LSH betreutes Promotionsprojekt zu „Korruptionsbekämpfung durch Dienstrecht?“ Dieses vergleicht dienstrechtliche Pflichten, die in Russland und Deutschland korruptem Verhalten seitens öffentlicher Bediensteter vorbeugen sollen (z.B. Verbote zur Annahme von Vorteilen und allgemeine Pflichten zur Vermeidung von Interessenkonflikten). Erste Ergebnisse zeigen dabei in kriminologischer Hinsicht, dass bei der rechtlichen und praktischen Ausgestaltung Probleme insbesondere bei der Klarheit und Akzeptanz der Verhaltensanforderungen bei den Adressaten auftreten. Von Interesse ist außerdem die Einordnung des Dienstrechts als kriminalpolitisches Mittel, das sowohl Momente einer klassischen, repressiven Straflogik als auch solche einer Selbstregulierung im Sinne einer „Verwaltungs-Compliance“ aufweist. Im Ausblick wurde dabei die Frage formuliert, ob gerade persönliche Pflichten von Amtsträgern auch Ansatzpunkte bieten, die Kontrolle von Trägern staatlicher Macht in einer demokratischeren Form zu organisieren.

Methodisch besonders interessant war der Beitrag „Die Coolen von der Schule“ von Dominik Gerstner (MPI) zum Zusammenhang von abweichendem Verhalten und der Popularität in Schulklassen. Die Ergebnisse einer Schülerbefragung über Freundschaften unter Mitschülern wurden dabei zunächst mit spezieller Software visualisiert. An der abgebildeten Struktur des Netzwerks lassen sich typische Gruppenstrukturen wie Knotenpunkte und vermeintliche Außenseiter erkennen und der Ort durch abweichendes Verhalten auffällig gewordener Schüler lokalisieren. Nach der außerdem vorgenommenen statistischen Auswertung ist u.a. zu vermuten, dass abweichendes Verhalten gerade für leistungsschwächere Schüler statushebend wirkt. Andererseits sollen Popularitätsgewinne mit zunehmendem Alter sowie bei schwereren Devianzformen tendenziell abnehmen. Aus der lebendigen Reaktion im Publikum lässt sich schließen, dass die Anwendung der Netzwerkanalyse als innovative neue Methode in der Kriminologie für viele Deliktsfelder und zur Überprüfung allgemeiner kriminologischer Erklärungsmodelle fruchtbar gemacht werden könnte.

Anina Schwarzenbach (MPI) wiederum präsentierte aus dem vergleichenden deutsch-französischen Projekt „Polizei und Jugendliche in multiethnischen Gesellschaften“ (POLIS) Ergebnisse dazu, wie Jugendliche in Deutschland zur Polizei stehen. In einer Erhebung zu ihren Wahrnehmungen, Erfahrungen und Einstellungen berichteten immerhin ca. ein Drittel der befragten SchülerInnen der 8. bis 11. Klasse über Erfahrungen, von der Polizei nicht fair und respektvoll behandelt worden zu sein. Nach mehrheitlicher Überzeugung (aus direkter und indirekter Wahrnehmung) betrifft respektloses Verhalten dabei besonders SchülerInnen mit Migrationshintergrund. Dennoch wurde in der befragten Zielgruppe in Deutschland durchschnittlich (und auch für Befragte mit Migrationshintergrund) eine positive allgemeine Einstellung zur Polizei festgestellt, insbesondere auch im Vergleich zu den französischen Ergebnissen.

Die 50. Tagung wird in dem Sinne ein wenig gefeiert werden, als in einem Sammelband die Entwicklung der maßgeblich am Kolloquium beteiligten Institute sowie die Meilensteine des Kolloquiums selbst nachgezeichnet werden sollen. Der dritte Abschnitt

ist aktuellen Forschungsberichten vorbehalten. Und mit solchen wird es – same procedure as every year – auch im nächsten Jahr in Heidelberg weitergehen.

## V. Die Palmer-Rubrik

< Palmers Pole Position >

„Ich reiche dieses Schreiben [die Bewerbung um das Amt des Tübinger OB] nach dem 1:0-Weltmeisterschaftssieg der deutschen Nationalmannschaft am 13. Juli 2014 ein.“

<http://tinyurl.com/palmer-facebook-bewerbung>

So schreiben Sieger. Möge nicht nur seine Wade dichtmachen.

<http://tinyurl.com/palmer-facebook-zwilling>

## VI. Aus Forschung & Lehre

< Veranstaltungsübersicht zum Seminar: „Das Strafrecht an seinen Grenzen“ >

Ausgehend von der Überlegung, dass das Wesen vielschichtiger und schillernder Materien zumeist nicht über ihre unbestrittenen Kernelemente, sondern am ehesten durch einen Blick auf die Randbereiche und Grauzonen zu verstehen ist, fand vor zwei Wochen das Seminar „Das Strafrecht an seinen Grenzen“ am Institut statt. Bereit wie nie und weitgehend unbeeindruckt von schwülem Juli-Wetter und anstehenden WM-Viertelfinalbegegnungen diskutierten elf Studierende gemeinsam mit RH und MitarbeiterInnen zwei Tage lang lebhaft über dogmatisch herausfordernde und kriminalpolitisch umstrittene Themen wie die Strafbarkeit von Kinderpornografie und Geschwisterincest, die Eignung des Strafrechts zur Bekämpfung von Terrorismus und Betäubungsmittelkonsum oder die Erforderlichkeit einer Pönalisierung des Cybermobbing.

Eingeführt wurde jeweils durch 20-minütige Vorträge, in welchen die Studierenden die Ergebnisse ihrer schriftlichen Seminararbeiten zusammenfassten. In der sich anschließenden offenen Diskussion wurde sodann der Versuch unternommen, die beleuchteten Konfliktpunkte einerseits im Rahmen des konkreten Problemfelds zu analysieren, sie andererseits aber auch in Relation zu den übrigen Themen zu setzen, um hieraus womöglich gleichlaufende kriminalpolitische Tendenzen auszumachen bzw. allgemeinere Maßstäbe der Bewertung abzuleiten.

So dienten etwa die Versuche der Formulierung eines schützenswerten Rechtsguts im Rahmen der Begründung einer Eigendoping- und Betäubungsmittelstrafbarkeit dazu, paternalistische Bestrebungen des Gesetzgebers im Allgemeinen aufzuspüren und



gleichsam auch den Rechtsgutsansatz als solchen zu hinterfragen. So könnte dieser durch die stets offenstehende Möglichkeit der Heranziehung lediglich mittelbar betroffener Schutzzwecke (etwa der Kinder- und Jugendschutz als Legitimation einer BtM-Pönalisierung) seine limitierende Kraft einbüßen. Die Begründung von Strafnormen im Wege eines „Rechtsgut gefunden = Tatbestand gerettet“ greift daher zu kurz. Freilich entpuppte sich in der Diskussion auch der vom BVerfG präferierte Weg, die Legitimation einer Strafnorm gänzlich losgelöst von Rechtsgutserwägungen allein anhand ihrer Messung am Verhältnismäßigkeitsprinzip zu überprüfen, als kaum überzeugende Alternative, ist doch die Benennung eines hinreichend konkreten, legitimen Schutzgutes Ausgangspunkt einer jeden Verhältnismäßigkeitsprüfung. Ohne Rechtsgut kann es also keine präzise Verhältnismäßigkeitsprüfung geben.

Am Beispiel der Terrorismus-Tatbestände konnte die Wandlung eines Strafrechts nachverfolgt werden, welches sich von der manifesten Rechtsgutsverletzung zunehmend entfernt und sich über die Konstruktion von Gefährdungsdelikten und überindividuellen Rechtsgütern in bedenklicher Art und Weise im Vorfeld der Gefahrenabwehr einnistet. Dies geschieht bei gleichzeitiger Verabschiedung generalpräventiver Ambitionen: Erscheint einem die Behauptung einer handlungsleitenden, da abschreckenden Wirkung von Straftatbeständen als empirisch ohnehin schon morsche Stütze einer Pönalisierung, bricht sie dort gänzlich weg, wo sich die durch diese Tatbestände ins Visier genommene Gruppe durch ein fanatisches und unbeeinflussbares Festhalten an überpositiven Überzeugungen charakterisiert.

Beim Thema „Hate Crimes“ hingegen stellte man verwundert fest, dass Justizminister Maas bezüglich des Mordtatbestandes offenbar gewillt ist, braune Gesinnungsschleimspuren aufzuwischen, gleichzeitig aber per Gesetzentwurf eine gesonderte Ahndung sog. Hasskriminalität ermöglichen möchte, welche sich überhaupt erst und ausschließlich über die subjektiven Vorstellungen und Motive des Täters bei Tatbegehung definieren lässt. Leitete man aus diesem Widerspruch noch vergleichsweise leicht Einwände gegen das legislatorische Vorhaben zur Hasskriminalität ab, wurde im Themenfeld „Strafrecht und Kultur“ um die Bewertung der Pönalisierung von Beschneidung, Zwangsheirat und Genitalverstümmelung heftig gerungen: Handelt es sich um lediglich symbolische Strafgesetzgebung? Erfassen diese neuen Tatbestände ein spezifisches Unrecht, dem mit dem bisherigen Arsenal nicht beizukommen war? Ist es ihnen zuzutrauen, in die betroffenen Communities hineinzuwirken und mit unserer Werteordnung unvereinbare kulturell-religiös verwurzelte Traditionen aufzubrechen? Kann eine Abwägung Strafrecht – Religionsfreiheit überhaupt gelingen?

Ein konkreter Lösungsansatz wurde dann im problematischen Bereich der Kinderpornografie in den Raum gestellt. Nicht überzeugt vom eher ökonomisch fundierten Ansatz, die (empirisch kaum nachweisbare) Förderung irgendeines Marktgeschehens bzw. das Setzen von Anreizen zur Legitimation einer Verbreitungs- und bloßen Besitzstrafbarkeit heranzuziehen, wurde vorgeschlagen, am Persönlichkeitsrecht des einzelnen betroffenen Kindes als maßgebliches Schutzgut anzuknüpfen. Es bedürfte dann zwar einer Regelung, wie mit Einwilligungen der Kinder

umzugehen ist. Das Schutzgut würde aber greifbarer und könnte einem konkret Betroffenen zugeordnet werden, was Abstufungen auf Tatbestands- und Strafzumessungsebene erleichtern würde. Zudem ließen sich umstrittene Fälle wie die rein virtuelle Kinderpornografie, die sich nur bei einem Abstellen auf marktbezogene Argumente von § 184b StGB erfassen lässt, aus dem strafbaren Bereich aussondern.

Wie schnell allerdings mühsam entwickelte Maßstäbe mitunter wieder über Bord geworfen werden, belegte das gemeinsame Abschlussgrillen am Samstagabend: Da die im Laufe des Nachmittages schon mit bangem Seitenblick auf dem Radar verfolgten Regenwolken sich letztlich als eher abstrakte Gefährdung erwiesen, wurden Grill und Sitzgarnituren ohne Scheu extrem in den Gartenbereich des Instituts vorverlagert. Schon zeitig wurde auf den lieblichen Rotwein zugegriffen, dessen Einsatz nach allgemeinem Konsens eigentlich ultima ratio bleiben sollte. Begeistert und ohne jegliches Problembewusstsein wendete man sich schließlich dem kollektiven Grillgut zu und empfand die üppig mit Fleisch, Salaten und Brot beladenen Teller nach den Anstrengungen des Tages auch im engeren Sinne als verhältnismäßig.

## VII. Die Kategorie, die man nicht braucht

< F.A.Z.-Lounge in Gefahr! >

Hört denn das nie auf mit diesen Hiobsbotschaften? Zunächst einmal möchten wir bescheiden darauf verweisen, dass sich bereits der Atzekenherrscher Montezuma fies verhielt, als er kurzerhand die Hinrichtung der Boten anordnete, nur weil diese ihm das Nahen des Spaniers Cortés vermeldet hatten. Überdies haben wir bereits 2009 im Newsletter das Wort ergriffen, um zu Zeiten damals noch bestehender Exzellenz voller Freude die Entwicklung vom Penner- zum Europacafé bis hin zur krönenden F.A.Z.-Lounge nachzuzeichnen, die der schnöden Bezeichnung Café Senkrecht endlich den Garaus gemacht und einen Kulturraum des Lesens geschaffen hatte.

[http://www.strafrecht-online.org/pdf.2009\\_12\\_04](http://www.strafrecht-online.org/pdf.2009_12_04) (S. 5)

Und nun, fünf Jahre später, hängt alles wieder am Seidentuch, wie die Liberale Hochschulgruppe Freiburg anprangert. Wir zitieren: „Die Umwandlung [der F.A.Z.-Lounge] in einen studentischen „Freiraum“ kann zur Verwahrlosung führen, wie beim Kulturcafé.“ This is the end, you know.

<http://tinyurl.com/lhg-faz-lounge>

< WM-Titel in Gefahr! >

Der auch noch? Ja, und zwar wegen exzessiven Feierns in der Nacht vor dem WM-Endspiel im Sheraton Rio Hotel & Resort durch störendes Gesindel, wie wir gewohnt

antizyklisch noch einmal aufarbeiten dürfen. Ein kleiner logistischer Fauxpas unseres Chefstrategen der Hotelzimmer, Oliver Bierhoff, der es immerhin bis zum Freund eines unserer Premiumdenker der Gegenwart (18) geschafft hat.

<http://tinyurl.com/titanic-premiumdenker>

Voller Sorge haben wir gleich auf tripadvisor gecheckt, ob Jogis Jungs auch wirklich angemessen untergebracht waren, und lasen erschauernd die folgende fast lyrische Bewertung eines Gastes aus Brisbane: „Eine Kakerlake in das Essen war der letzte Strohalm.“

<http://tinyurl.com/kommentar-brisbane>

## VIII. Das Beste zum Schluss

Diese WM war definitiv die WM der Tränen. Die brasilianischen Spieler weinten zur Sicherheit schon vor dem Elfmeterschießen gegen Chile, die brasilianischen Zuschauer eh durchgehend und selbst in die Einzelkritiken zu den Spielern floss dieser Umstand ganz zu Recht mit ein. So hieß es in der SZ zu Miroslav Klose nach seiner – wir komprimieren ein wenig – gewohnt bemüht-tollpatschigen Performance: „Weinte später sehr.“

Das hat uns gefallen und wir wollen ihn daher in unserer Gesamtbeurteilung auch durchaus ein wenig höher bewerten, als wir dies ursprünglich geplant hatten, nicht zuletzt natürlich wegen seines aufrechten Gangs. Aber auch hier bleibt noch immer ein wenig Luft nach oben. Und da der Miro nach eigenem Bekunden leider noch kann ...

<https://www.youtube.com/watch?v=AN-qCI9OoLY>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 18.7.2014

Roland Hefendehl  
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht  
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210  
Fax: +49 (0)761 / 203-2219  
Mail: [hefendehl@jura.uni-freiburg.de](mailto:hefendehl@jura.uni-freiburg.de)  
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>